Historische Landes-Commission für Steiermark.

II. Bericht.

März 1893 — Februar 1894.

Die Vollversammlung vom 13. Mai 1893 hat in Erwägung der im hohen Grade erfreulichen Unterstützung, die ihr von Seite des steiermärkischen Hochadels zugesagt wurde, den Beschluss gefasst, die Erforschung und Darstellung der Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels nach den in der Versammlung vom 13. December 1892 aufgestellten Grundsätzen in Angriff zu nehmen. Es ist dabei gestattet, dass Biographien von Mitgliedern des steiermärkischen Hochadels, welche im Staatsdienste und in der Landesverwaltung Hervorragendes geleistet haben, aus der allgemeinen genealogischen Darstellung der betreffenden Familie ausgeschieden und in den „Forschungen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark" als selbständige Werke behandelt werden.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde der Antrag des Secretärs, eine Biographie des Staatsmannes und Gelehrten Johann Wilhelm Reichsgrafen von Wurmbrand für die „Forschungen" in Angriff zu nehmen, angenommen. Ebenso wurde der Antrag des Herrn Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld, eine von ihm vorbereitete, mit Abbildungen versehene „Geschichte des Wappens der Steiermark" in die „Forschungen" aufzunehmen, genehmigt.

Im Zusammenhalte mit diesen und anderen bereits angekündigten Arbeiten wurden daher folgende Reisen in das Programm für 1893 eingestellt:

Commissions-Mitglied v. Krones nach Wien zu Nachforschungen in den Wiener öffentlichen Archiven für die Geschichte der Landtage im Mittelalter.

Commissions-Mitglied v. Zahn nach Agram zur Feststellung des die Steiermark betreffenden handschriftlichen Materiales in den dort befindlichen Archiven und nach Schloss Grafenegg bei Krems in Nieder-Österreich zur Durchforschung des gräfl. Breuner'schen Familien-Archivs.

Secretär v. Zwiedineck nach Schloss Steyersberg in Nieder-Österreich zur Erhebung der im reichsgräflich Wurmbrand'schen Familien-Archive erliegenden Materialien zur Biographie des Grafen Johann Wilhelm und der Familie Wurmbrand im allgemeinen; nach Wien zur Bearbeitung

jener Acten des kaiserl. Staatsarchivs, welche über die staatsmännische Thätigkeit Johann Wilhelms Aufschluss geben können; nach Schloss Feistritz bei Ilz in Steiermark zur Durchforschung des gräfl. Lamberg'schen Familien-Archivs.

Herr Ritter Anthony von Siegenfeld nach Wien, Steyer, Garsten und Gleink zur Beschaffung von Original-Abbildungen steirischer Wappenfiguren.

In der Vollversammlung vom 21. Juni d. J. wurden Format und Lettern (Fractur) für die Publicationen der Commission festgesetzt.

Der ständige Ausschuss genehmigte das Programm des Herrn Dr. Peisker für die vorzunehmende Untersuchung und Darstellung der steiermärkischen Siedelungs- und Agrargeschichte[1] und beschäftigte sich eingehend mit den Vorschlägen des Herrn Dr. Mell bezüglich der Anlage seiner „Geschichte der grundherrlichen Verwaltung und der Unterthanen-Verhältnisse in Steiermark", die jedoch erst dann zum Drucke vorbereitet werden soll, wenn die Ergebnisse der Forschungen des Herrn Dr. Peisker schon bekannt geworden sind. Bis dahin kann jedoch das nothwendige urkundliche Material, mit dessen Sammlung Herr Dr. Mell seit Jahren beschäftigt ist, vollständig zusammengestellt sein, es können auch einzelne Capitel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Colonisation stehen, ausgearbeitet werden.[2]

Herr Landesarchivs-Adjunct Theodor Unger unterbreitete dem ständigen Ausschusse einen ausführlichen Plan für eine Bearbeitung der Münzen der münzberechtigten Familien unseres Landes, sowie aller anderen Gepräge an Medaillen, Jetonen u. dergl., die auf Steiermark Bezug haben. Von den auf diesen Geprägen dargestellten oder namhaft gemachten Persönlichkeiten sollen biographische Notizen gebracht werden, die sich bei bekannten historischen Namen auf jene Angaben beschränken, durch welche die betreffende Persönlichkeit festzustellen ist, bei Individuen jedoch, die aus anderen Veranlassungen kaum in den Publicationen der Commission Erwähnung finden dürften, zu kleinen Excursen ausgedehnt werden können, in denen Herr Unger die von ihm gesammelten, noch unbekannten Daten zu verwerten in die Lage kommt.

Außerdem beschäftigte sich der ständige Ausschuss mit zwei Fragen, die mit der Herausgabe der Publicationen, deren Beginn in nächster Aussicht steht, aufs innigste zusammenhängen. Es wurde von Seite des Secretärs eine Entscheidung darüber erbeten, in welcher Form wortgetreu wiederzugebende Actenstücke des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zum Abdrucke gelangen sollen, ob sie in die moderne Orthographie übertragen oder buchstabenmäßig copiert oder der jeweilig charakteristischen Schreibweise angepasst werden sollen? Herr Professor v. Krones hat sich mit Benützung der ihm vom Herrn Landesarchiv-Director v. Zahn zur Verfügung gestellten Schriftvorlagen der Mühe unterzogen, ein Referat mit bestimmten Anträgen in dieser Frage zu erstatten. Die Beschlussfassung darüber wurde

[1] Über die bisherigen Ergebnisse gibt der Anhang I zu diesem Berichte Aufschluss.

[2] Eine Zusammenstellung der Quellen für diese Arbeit bietet Anhang II.

jedoch vertagt, weil es gerathen erscheint, die Erörterung dieses Gegenstandes auf der nach Ostern stattfindenden Versammlung deutscher Historiker abzuwarten, in der Herr Professor Dr. F. Stieve (München) über die Grundsätze, welche bei der Herausgabe von Actenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen sind, sprechen wird.

Ein Antrag von großer Wichtigkeit wurde von den Herren Commissions-Mitgliedern v. Luschin, Bischoff, v. Krones, Loserth und v. Zahn eingebracht. Er geht dahin, eine neue dritte Reihe von Publicationen unter dem Titel „Vorarbeiten zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ zu veranstalten. Diese Vorarbeiten wären mit erschöpfenden Registern zu versehen und hätten — womöglich in abgeschlossenen Bänden oder Heften — Übersichten über Urkundensammlungen, Urkunden- oder Actenauszüge, mitunter auch den vollständigen Abdruck solcher Actenstücke oder solcher Rechtsquellen zu bieten, die für die Zwecke der Landes-Commission von Wichtigkeit sind. Der Zweck dieser neuen Publication wäre, das Erscheinen der im Statut vorgesehenen Arbeiten über Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte zu beschleunigen und zu vereinfachen, indem sie einerseits als Materialien-Sammlung die Hauptarbeiten vorzubereiten hätten, die später in den „Forschungen“ oder in der „Allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der Steiermark“ in zusammenhängender Darstellung zu veröffentlichen sind, anderseits diese Hauptarbeiten von urkundlichen Beigaben möglichst entlasten würden.

Der ständige Ausschuss hat die Berathung dieses Antrages sofort begonnen und schriftliche Äußerungen über die Ausführung desselben von den Antragstellern erbeten. Er wird mit Berücksichtigung dieser Ausarbeitungen und der auf dem Leipziger Historiker-Tage zu gewärtigenden Erörterungen seine Anträge feststellen und diese vor der Vollversammlung, die im Sommer dieses Jahres abzuhalten ist, den Mitgliedern der Commission zur Einsicht unterbreiten.

Die Landes-Commission hat während des abgelaufenen Jahres von Seite des hohen steiermärkischen Landtages, der kaiserlichen Regierung und vieler Mitglieder des steiermärkischen Hochadels Beweise der Anerkennung und werkthätigen Förderung erhalten.

Der steiermärkische Landtag, dessen erste Jahres-Subvention von 2000 fl. im abgelaufenen Jahre bereits zur Verwendung kam, hat in seiner 21. Sitzung vom 27. April über Antrag des Unterrichts-Ausschusses beschlossen: „Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung und Zusammensetzung der Historischen Landes-Commission, sowie über das Arbeits-Programm derselben wird zur besonders befriedigenden Kenntnis genommen.“

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 9. April, Z. 6382, die Geneigtheit ausgesprochen, der Historischen Landes-Commission behufs Förderung ihrer Arbeiten eine Subvention aus Staatsmitteln für 1894 zu gewähren. Dasselbe Ministerium gestattete auch mit Erlass vom 5. August, Z. 17.552, dass der Scriptor der Grazer Universitäts-Bibliothek, Dr. Peisker, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die dienstlichen Verhältnisse an dieser Bibliothek während der Monate

October, November und December an zwei bis drei Tagen der Woche dem Bibliotheksdienste zu dem Zwecke fernbleibe, um sich den ihm seitens der Historischen Landes-Commission für Steiermark übertragenen Vorarbeiten für eine Untersuchung und Darstellung der Siedelungsverhältnisse (Dorfanlagen) in Steiermark in den Amtslocalitäten des Grazer Catastral-Mappenarchivs widmen zu können.

Das hohe k. k. Finanzministerium bewilligte mit Erlass vom 30. Juli, Z. 31.062, dem Scriptor Dr. Peisker die Einsichtnahme in die im Catastral-Mappenarchive erliegenden Indicaturs-Skizzen, die Originalmappen aus den Jahren 1817—1823 und die alten Grundbesitzbogen.

Für die Erforschung und Darstellung der Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels haben sich folgende Mitglieder desselben durch zehn Jahre hindurch, von 1893—1902, für sich und ihre Rechtsnachfolger zu Beiträgen verpflichtet:

Se. Hochgeboren Herr Dr. Ignaz Graf von Attems, Freiherr auf Heiligenkreuz, Fideicommissherr auf Burg-Feistritz etc., Erblandkämmerer in Steiermark, erbl. Mitglied des Herrenhauses. Graz. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr August Johann Graf v. Breuner-Enkevoerth, Graf von Asparn, Freiherr auf Fladnitz und Stübing, Oberst-Erblandkämmerer von Österreich, k. u. k. Kämmerer, Magnat von Ungarn. Schloss Grafenegg. 50 fl.[1]

Se. Durchlaucht Herr Hugo Fürst von Dietrichstein zu Nikolsburg, Graf von Mensdorff-Pouilly, k. u. k. Kämmerer, Hauptmann im Generalstabs-Corps. Wien. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Johann Graf zu Gleispach, Freiherr auf Waldegg und Ober-Rakitsch, Herr auf Kainberg und Pirkwiesen, k. k. Oberlandesgerichts-Präsident, k. u. k. Kämmerer. Graz. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Leopold Graf Goëß, Herr zu Carlsburg und Moosburg, Ober-Erbland-Stabelmeister in Kärnten, k. u. k. Kämmerer, Hofrath. Klagenfurt. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Johann Sigmund Graf zu Herberstein, Freiherr zu Neuberg und Gutenberg, Oberst-Erblandkämmerer und Truchsess in Kärnten, erbl. Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Kämmerer und Major. Schloss Eggenberg und Schloss Herberstein, für sich und

Se. Excellenz Graf Heinrich, Graf Josef und Graf Ludwig zu Herberstein 75 fl.

Se. Hochgeboren Herr Adalbert Graf Kottulinsky, Freiherr von Kottulin, Herr der Herrschaften Neudau und Ober-Mayerhofen, k. u. k. Kämmerer, Landtags-Abgeordneter. Graz. 100 fl.

---

[1] Leider wurde die Commission dieses Gönners durch den Tod beraubt, der am 21. Februar zu Fiume erfolgte. Sie wird es als ihre Ehrenpflicht betrachten, den Intentionen des letzten Breuner gemäß, der die adelige Gesinnung seiner Vorfahren im echten und rechten Sinne des Wortes bewahrt hatte, diesem nunmehr im Mannesstamme erloschenen Hause in der Geschichte seines ein halbes Jahrtausend umfassenden Wirkens in Steiermark und Österreich ein würdiges Denkmal zu setzen.

Se. Excellenz Herr Franz Emerich Graf Lamberg, Freiherr zu Ortenegg und Ottenstein, Fideicommissherr auf Steyer, Erblandstallmeister in Krain, wirkl. geh. Rath, k. u. k. Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Major a. D. Schloss Steyr. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Karl Graf Lamberg etc., Herr der Herrschaft Feistritz, k. u. k. Kämmerer. Schloss Feistritz. 50 fl.

Se. Durchlaucht Johann II., Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Ritter des Goldenen Vließes, Ehrenmitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Wien. 50 fl.

Se. Durchlaucht Karl Fürst Paar, Freiherr auf Hartberg und Krottenstein, Erb-Ober-Hof-Postmeister in Österreich, wirkl. geh. Rath, k. u. k. Kämmerer, Rittmeister a. D. Wien. 50 fl.

Se. Hochwohlgeboren Freiherr von Pranckh, königl. bayer. Kämmerer und Polizeirath. München. 50 fl.

Se. Durchlaucht Adolf Josef Fürst und Herr von Schwarzenberg, Herzog von Krumau, gefürst. Graf des Klegaus, Ritter des Ordens vom Gold. Vließ, erbl. Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Kämmerer, Major a. D. Wien, Frauenberg. 50 fl.

Se. Hochgeboren Josef Herr und Graf von Stubenberg, Herr auf Gutenberg-Stubegg, Wieden und Mureck, Oberst-Erbland-Mundschenk in Steiermark, k. u. k. Kämmerer. Schloss Szekelyhid. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Karl Maria Graf von Stürgkh, Freiherr zu Plankenwart und Vasoldsberg, Oberst-Erbland-Vorschneider in Kärnten, Abgeordneter des Reichsrathes. Schloss Halbenrain und Wien. 50 fl.

Se. Excellenz Herr Albin Freiherr von Teuffenbach zu Tiefenbach und Maßweg, k. k. wirkl. geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Erzieher der Söhne Sr. k. und k. Hoheit des Großherzogs von Toscana. Salzburg. 50 fl.

Se. Hochgeboren Herr Maximilian Graf von und zu Trauttmansdorff-Weinsberg, Freiherr auf Gleichenberg, Negau, Burgau und Totzenbach, Erbland-Hofmeister in Steiermark, erbl. Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Kämmerer. Schloss Gleichenberg. 50 fl.

Se. Durchlaucht Alfred Fürst zu Windisch-Graetz, Freiherr von Waldstein und im Thal, Erbland-Stallmeister in Steiermark, Ritter des Ordens vom Gold. Vließe, Dr. der Rechte, erbl. Mitglied des österr. Herrenhauses und der ersten Kammer des Königreiches Württemberg, k. k. Minister-Präsident. Wien, Schloss Tachau. 100 fl.

Se. Excellenz Herr Gundacker Reichsgraf von Wurmbrand-Stuppach, Freiherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reittenau und Neuhaus, Herr von Ankenstein, wirkl. geh. Rath, k. u. k. Kämmerer, k. k. Handelsminister. Wien, Graz. 50 fl.

Se. Erlaucht Herr Wilhelm Reichsgraf von Wurmbrand-Stuppach, Fideicommissherr von Steyersberg etc., k. u. k. Kämmerer. Wien, Schloss Steyersberg. 50 fl.

Allen diesen opferwilligen Förderern unseres Unternehmens, dessen Bedeutung für Land und Reich durch ihre Theilnahme ehrende Anerkennung gefunden hat, sei hiemit der ergebenste Dank ausgesprochen.

In der Zusammensetzung der Commission haben sich im abgelaufenen Jahre folgende Änderungen ergeben:

Da statutengemäß der jeweilige Landeshauptmann von Steiermark Vorsitzender der Commission ist, so trat an Stelle Sr. Excellenz des zum k. k. Handelsminister ernannten Reichsgrafen Gundacker von Wurmbrand-Stuppach der neuernannte Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Se. Excellenz Graf Wurmbrand, dessen regem Interesse und weitreichendem Einflusse die Begründung der Commission zu danken ist, hat jedoch seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, auch ferner an der Thätigkeit desselben theilzunehmen; er wurde daher in Berücksichtigung der von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern gestellten Bitte vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zum Mitgliede der Commission ernannt.

Herr Dr. Leopold Schuster, der als infulierter Propst und Stadtpfarrer der Commission seit ihrer Constituierung angehört hat, wurde zum Fürst-Bischofe von Seckau erhoben, hat sich jedoch ebenfalls bereit erklärt, der Commission auch noch fernerhin angehören zu wollen.

Über Antrag der Commission wurde ferners Herr Dr. Johann Loserth, Professor der Geschichte an der k. k. Universität in Graz, am 1. September 1893 vom Landes-Ausschusse zum Mitgliede der Commission ernannt.

Aus den Berichten der Commissions-Mitglieder über Besuch und Erforschung einzelner Archive ist Folgendes hervorzuheben:

v. Zahn hat in Agram die Handschriften-Sammlung der südslavischen Akademie, die Bibliothek des Domcapitels, das erzbischöfliche Archiv und das Landesarchiv einer Untersuchung unterzogen.

Die Handschriften-Sammlung der Akademie enthält 1461 Handschriften, darunter viele ganz neuen Datums, Compilationen, sehr viel Theologie, Archäologie, dann aber wesentlich Geschichtliches und Rechtsgeschichtliches für Dalmatien. Das Ergebnis für Steiermark war unbedeutend, von einigem Werte ist nur Handschr. II, d. 184, eine „Information, warum die windische Grenze errichtet wurde“, abgefasst 1703, als die Verhandlungen über deren Übernahme in die kroatische oder in die kaiserliche Staatsverwaltung bereits im Zuge waren. Das Landesarchiv ist reines Regierungsarchiv und zwar wesentlich für Angelegenheiten der Centralleitung.

Auffällig ist, dass es von jenen Correspondenzen privater und öffentlicher Natur, die im steiermärkischen Archive so häufig sind, welche dann in der obersten Landesverwaltung zu Verhandlungen und aus diesen zu Instructionen der Abgesandten nach Graz oder Wien und endlich zu Landtagsbeschlüssen führten, fast gar nichts besitzt, so dass bloß immer die Desiderate der Stände (aber ohne begründende und einleitende Acten) und eventuell die Genehmigungen der Regierung zu den Landtagsbeschlüssen und deren Bestätigungen vorhanden sind. Die Reihe der Acta congregationum ist sehr lückenhaft und deckt sich in eigentlichen Landtagssachen mit den weit vollständigeren Protokollen. Daher sind wesentlich die letzteren berücksichtigt worden. Bloß aus Fascikel 2 ist ein Briefwechsel mit Graz

von 1704, etwa zwölf Stücke, den Kurutzen-Einfall betreffend, excerpiert, eventuell copiert worden. Wichtiger, aber auch zeitraubender sind die Protocolla congregationum, die von 1557 beginnen. Es sind bloß die ersten vier Bände durchgenommen worden, die bis 1709 gehen. Später hatten die steirischen Stände mit der windischen Grenze nichts mehr zu thun. Nach dem Landgebrauche sind in diesem Inhalte, der bloß Landtags- und darauf zielende Verhandlungen der Ständeherren begreift, ebensowohl private als öffentliche Angelegenheiten berührt. Sie sind anfangs Originale, dann Copien, weitaus die meisten Stücke der Acta gehören als identisch hieher. Aus diesen Materialien ließe sich die Reihe der Punkte, über welche zwischen Steiermark und Kroatien Verhandlungen schwebten, feststellen. Allerdings, die Hauptsache der erklärenden, begründenden, einleitenden Zwischenacten fehlt. Man sagt, dass sich dieser Mangel nicht anders erklären ließe, als dass die Bane diese Schriften als Privat- oder doch wenigstens nicht als öffentliche Sache betrachteten und mit sich nahmen. Daher wäre nur zu hoffen, dass in den Archiven der betreffenden Bangeschlechter sich davon gute Theile finden müssten. Von 1557 bis 1732 kämen die Familien Draschkowitsch auf Schloss Drachenstein (Trakoštian bei Agram), Erdödy (Vörösvár alias Rothberg im Ödenburger Comitat), Frangipan, Ungnad und Zriny mit ihren Privatarchiven in Betracht. Die Familie Keglevich hat ihre Archive an die Akademie der Wissenschaften abgegeben und auch da sollen wichtige Staatsacten aus der Zeit Ferdinand I. sich befinden. Im Landesarchive finden sich ferner sieben Bände Acten für die Warasdiner-Karlstädter Grenze von 1578 angefangen. Sie wurden excerpiert und enthalten gewiss manches Materiale sowohl für die Ingerenz Steiermarks, als auch für dessen Familien. Ebendort finden sich auch die Kataloge, und zwar drei, des sogenannten locus credibilis des Agramer Domcapitels; die Urkunden davon sind in dem letztgenannten Archive. Die Stücke gehen zum Theile noch ins XV. Jahrhundert zurück und betreffen die steirischen Familien Auersberg, Herberstein, Moscon, Offenheim, Siegersdorf, Schlangenburg, Stubenberg, Tattenbach, Teufenbach (Maierhofen), Trautmannsdorf, Ungnad, Wagensberg, Winterhofer und Zackel. Endlich sind noch Grenzacten für Steiermark, betreffend die Pettauer- und Sotlagegend, vorhanden. Verhandlungen in dieser Beziehung begannen schon 1568, die Hauptverhandlungen waren aber 1790—1794 und gehen die Acten bis 1828. Sie wurden sämmtlich vorgemerkt.

Das gräflich Breuner'sche Archiv zu Grafenegg bei Krems in Niederösterreich wurde durch v. Zahn in seiner Abtheilung „Familie" zum größten Theile geordnet. Es wurden 6 Hauptgruppen mit 50 Untergruppen und 58 Fascikeln gebildet, die mehr als 7600 Actenstücke enthalten. Die meisten derselben gehören der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an, und betreffen den Grafen Philipp Christoph. Aus der großen Zahl von Briefen politischen Inhaltes sind zu erwähnen Correspondenzen mit Prinz Eugen von Savoyen, Karl von Lothringen, Veterani, den Fürsten und Grafen von Dietrichstein, Liechtenstein, Eck, Harrach, Schaffgotsche, Sternberg, Taaffe, Wratislaw u. s. w. Für die Wirtschaftsgeschichte bieten namentlich

die 10 Fascikel mit 3000 Acten, welche das Gut Asparn betreffen, eine Quelle von seltener Ergiebigkeit. Von Interesse ist auch die Sammlung von Meldungen des Agenten Rauscher in Wien, welche zahlreiche Daten für die Stadt- und Tagesgeschichte von Wien und Beiträge zur politischen Geschichte enthält, sowie ein Fascikel Acten, die sich auf den Bau und die Bewachung des Spielbergs in Brünn beziehen. v. Zahn hat seine Forschungen in Grafenegg nicht abgeschlossen, es wird daher seinerzeit noch eine weitere Ausbeutung des Breuner'schen Archives für die Familiengeschichte erforderlich sein.

v. Krones hat im k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien für die Geschichte der steirischen Landtage im Mittelalter zunächst eine Reihe von Urkundenregesten der Jahre 1386—1436 und 1437—1492 durchgesehen, um seine schon vorhandene Materialiensammlung zu ergänzen. Die Ausbeute war spärlich. Von Handschriften wurden in der Archivs-Filiale eingesehen:

Nr. 13. Copialbuch der Kanzlei Herzog Ernst des Eisernen. (Pp. XV, 90 Bll.)

Nr. 17. Copialbuch der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. (Pp. XV, 144 Bll.)

Nr. 107. Sammelband (Pp. XVI, 217 Bll.), wichtig, für das Jahr 1446 insbesondere.

Nr. 129. Conceptbuch der österr. Kanzlei Kaiser Friedrichs III. (2 Foliobände.)

Nr. 417. Innerösterr. Kanzleibuch Kaiser Friedrichs III. (1467 bis 1480. (182 Bll. und einzelne Zettel.)

Nr. 418. Copialbuch der kais. Kanzlei, Österreich unter und ob der Enns betreffend 1457—1465.

Nr. 419. Copialbuch der kais. Kanzlei, Steiermark, Kärnten und Krain betreffend 1468—1478.

Nr. 425. Copialbuch der kais. Kanzlei 1452—1467.

Nr. 117. Landtags-Angelegenheiten zum Jahre 1478. (Fol. XV, 200 Bll.)

Der Sammelband 84 (441 Bll.), der, abgesehen von dem Actenstücke (f. 148*b*—152) zur Geschichte des Leibnitzer Ständetages (1462), in seinem Haupttheile (161 ff.) die ständischen Vergleiche mit Max I. bis 1496 und 204*b*—232 die „Hoffthæding von Grætz" und 232*b*—233 die Ordnung des Schrannschreiberamtes enthält und sich theilweise mit Nr. 107 deckt.

Die Filiale des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives beherbergt außerdem eine Reihe von Fascikeln unter der Überschrift „Fridericiana" und „Maximiliana", Acten gemischten Inhaltes, welche Concepte, Correspondenzen, Notariats-Instrumente, Verhandlungen u. s. w., vorzugsweise im Bereiche Deutschlands, darbieten, aber auch die im Erblande betreffen. „Fridericiana" bewegen sich innerhalb der Jahre 1442—1493 und umfassen zehn Fascikel.

Der 11. Fascikel bietet gemischte vorfridericianische Acten (1245 bis 1438 (Concepte und Originalien).

Sehr stoffreich ist die Abtheilung „Maximiliana" (ca. 40 Fascikel in 2 Abtheilungen):

A. Datierte (Stücke) in chronologischer Ordnung von 1477 an (die Fascikel in 1, 1*b*, 2*a*, 2*b* ..... gegliedert). 31 Doppel-Fascikel (31*a* und 31*b* schließen ab).

B. Undatierte vom 32. Fascikel laufend. Derselbe enthält Acten die Erblande betreffend (2. Abtheilung Steiermark).

36. Fasc. Briefe und Berichte von und an den Kaiser.

37. Fasc. Verordnungen, Erlässe, Ernennungen, Privilegien-Concepte.

39. Fasc. Finanz-Angelegenheiten, Verschreibungen, Reverse, Lehen- und Militärsachen.

40. Fasc. Haus- und Hofsachen, Persönliches, Secretariats-Notizen, Intinerar 1492—1495 und 1498, Vermischtes.

In der k. Hofbibliothek wurden durchgesehen die Codices:

Nr. 4493. („Breviarium s. Rituale Aquilejense. Kalendarium s. Matyrologium. Dialogus animæ et corporis etc.") Die Innenseite des hinteren Deckels enthält zeitgeschichtliche Notizen zu den Jahren 1481 bis 1483 Innerösterreich (Marburg, Graz, Kärnten) betreffend, von gleichzeitiger Hand.

Nr. 7248. Sammelband. Steirische Chronik und Varia die Steiermark betreffend aus dem XVIII. Jahrhundert, so 262—265 eine „excusatio cleri Styriæ propter petitam contributionem" (aus der Zeit vor 1525); 267—301 Streit zwischen der Landschaft und dem Landeshauptmann der Steiermark (1697); Bestätigung der Landesprivilegien (f. 364) von 1523 und 1679 u. a.

Nr. 7249. Sammelband. f. 17 und 18*a* „Was inn Oesterreich vnnd Steyr wappen zu erfragen von nötten" (Verzeichnis der Desiderata); „Clement Jeger, Statzolner zu Werthapruck" bei Augsburg; — f. 19—38 der fünf n. ö. LL. und fürstl. Grafschaft Görz Vergleichung (1542); — f. 206 bis 208 „Ordnung der Landschaft in Steier zu Regensburg" (!) gemacht (1446); f. 222—227 Abmachung der n. ö. Stände zu Bruck a. d. M. (1519); 270 f. Instruction der n. ö. Stände-Deputation an den Kaiser Karl V. (1519).

Nr. 8065. Sammelband (XVI. Jahrhundert, 214 Bll.) enthält eine Reihe von Acten zur Geschichte der steierm. Landschaft (1440—1462), den Eid des Landesfürsten und der Stände bei der Erbhuldigung; die Bestätigung der Landesfreiheiten durch Max I. und Folgendes bis 1493, und 188—210 „Hoftaiding von Graz". (Der Inhalt dieses Codex deckt sich inhaltlich mit dem oben angeführten älteren Codex 107, theilweise auch mit 84 der Filiale des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives.)

Nr. 8077. Pap. Handschrift. c. 1560. 15 Bll. Fo. („Commentariolus german. de magistr. Styriæ offic.") Übersicht und Charakterisierung sämmtlicher Landesämter und Rechtsangelegenheiten etc. der Steiermark. Beginnt mit Landthaubtmann, Landtag, Landsverweser .... betrifft z. B. auch Landtrecht, Ladungen, Forforderung, Erstrekhungen .... General-Revers u. s. w. — Verdient ganz abgeschrieben zu werden. (F. 15, Ende, findet sich von der gleichen Hand Caspar Preynner mppr.)

Nr. 10.100*d* und *e*. Sammelbände.

Nr. 14.113. Liber copialis concellariæ Friderici III. 1443—1444. Fragment. XV. 22 Bll.

Nr. 14.775. Sammelband von österr. Chroniken und Notizen zur Kaiser- und Habsburger-Geschichte.

Im Archiv des Reichs-Finanzministeriums (Hofkammer) nahm v. Krones Einsicht in die sogenannten Gedenkbücher. Diese Foliobände beginnen

I. mit den Jahreszahlen 1493—1505 auf dem Rücken des Bandes. (Im Index heißt es 1430—1514.) Hiemit ist allerdings die Datierung der einbezogenen Stücke keineswegs genau markiert, da wir solchen z. B. von 1337, 1316, ja 1209 (im deutschen Auszug) begegnen. Die Stücke selbst laufen nicht chronologisch (z. B. 1502, 1501, 1498, 1491, 1496 u. s. w.). Den Anfang macht ein Index, dann zwei leere Bll., hierauf „Freybaytt stett.“ Der Inhalt betrifft fast ausschließlich das Land Österreich u. d. E., insbesondere landesfürstliche Orte, wie Schottwien, Laa, Bruck a. d. L., Haimburg u. s. w., sodann Landesklöster. Das letzte Stück — Neu-Pölla betreffend — führt das Jahr 1514 (wie das im Register angegebene Schlussjahr.)

II. 1494, *a, b* enthält Pfandschafts-Urkunden.

III. 1497—1500. Desgleichen.

IV. 1498. Hofzahlmeisters-Raitbuch.

V. „Exemptbuch“, 1498—1500.

VI. 1500. Gedenkbuch.

VII.—XIX. Bd. 1501—1517, Exemptbücher, Schuldverschreibungen. Mit diesem Bande schließt die Zeit Maximilians I.

Die Zeit Ferdinands I. (1519—1564) umfasst Band XX—XCVI (76 Bände) von 1521 an.

Die Zeit der Vereinigung aller drei Landschafts-Gruppen unter Ferdinand II. (f. 1619) hebt mit dem CLXVIII. Bande an (1623 . . . .).

Die speciell innerösterr. Gedenkbücher fangen erst mit 1705 an und umfassen die Jahre 1705—1749 (CCXCI.—CCXCIX. Band.) Hievon entfallen auf die Zeit Josef I. (1705—1711) Band 291, 292; Karl VI. (1711 bis 1740) Band 292—298; Maria Theresia für die Zeit von 1740—1749. 299. Band.

Im niederösterr. Landes-Archiv lieferte der Zettelkatalog (für Urkunden und Acten) keinerlei Anhaltspunkte. Der I. Band der „Excerpte aus den n. ö. Landtagshandlungen“ (verfasst vom Landschafts-Registrator Karl Denhardt). Er umfasst die Jahre 1506—1599.

Für die Zeit Maximilians I. finden sich die Acten der Ausschuss-Landtage ven 1506—1518, die allerdings schon von Zeibig großentheils ausgezogen und veröffentlicht wurden.

v. Luschin veranlasste in Görz einen für die Landes-Commission berechneten Auszug aus dem Morelli'schen Repertorium unter dem Titel: „Notizie riguardanti li Stati della Carinthia e Stiria, estratte dall' indice degli Stati di Gorizia, compilate da Carlo Morelli dall 1500—1754.“ Auch wurde auf seinen Antrag Abschrift genommen von der „Consignation über die von der k. k. Gub.-Regierungs-Direction in Laibach an die löbliche ständische Verordnetenstelle infolge hoher Gub.-Weisung vom 4. Februar 1820 übergebene ständische alte Archiv-Acten.“

v. Zwiedineck bearbeitete im kärntischen Landesarchiv (Landes-Registratur) zu Klagenfurt das von 1444—1792 reichende Repertorium mit Rücksicht auf die Beziehungen Kärntens zu Steiermark, indem er die betreffenden Acten-Convoluten mit ihren Signaturen verzeichnete. Im Interesse der Biographie des Reichs-Hofraths-Präsidenten Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand wurden von ihm im Staats-Archive in Wien die Protokolle der Geheimen Conferenz und die Vorträge an den Kaiser in den Jahren 1726—1733 durchgesehen, um Aufklärung über die Theilnahme des Grafen an der Leitung der äußeren Politik und über seine Missionen im Reiche zu erhalten.

Im gräflich Wurmbrand'schen Archive zu Steyersberg wurde eine neue Serie von Acten ausgehoben, die in Graz bearbeitet werden kann. Unter denselben befinden sich zwei Bände Collectaneen, die nicht nur für die Geschichte der Familie Wurmbrand, sondern für eine große Zahl steirischer Adelsgeschlechter wertvolle Materialien enthalten. Reiche Ausbeute verspricht auch das gräflich Lamberg'sche Archiv in Schloss Feistritz bei Ilz, dessen Ordnung v. Zwiedineck übernommen hat. Es enthält Acten und Correspondenzen der Familien Breuner, Lamberg, Mindorf und Wildenstein, die allmählich in einzelnen Partien nach Graz gebracht und hier bearbeitet werden können.

Die Commission sieht sich angenehm veranlasst, allen Persönlichkeiten, durch welche die Forschungen ihrer Mitglieder in öffentlichen und Privat-Archiven durch freundliche Anleitung und Unterstützung gefördert wurde, ihren aufrichtigsten Dank auszusprechen und dieselben zu bitten, ihr Wohlwollen auch fernerhin einem Unternehmen angedeihen zu lassen, dessen Gedeihen zum großen Theile von der gütigen Mitwirkung der an den Archiven beschäftigten Fachgenossen abhängt; ganz besonderen Dank chuldet sie dem Director des kaiserl. Haus-, Hof- und Staats-Archives, Sr. Excellenz Herrn Hofrath Ritter von Arneth, dem Herrn Vice-Director Dr. Winter, den Herren Sectionsräthen Felgel und Dr. Schrauf, dem Herrn Staats-Archivar Paukert, dem Director der kaiserl. Hof-Bibliothek Herrn Hofrath Professor Dr. v. Hartel, dem Scriptor Herrn Ferd. Menčik, dem Archivar des gemeinsamen Finanzministeriums, Herrn Emil v. Rátky, dem niederösterr. Landes-Archivar Herrn Alois König, dem Archivar der südslavischen Akademie Herrn Ivan Tkalčič, dem Amtsleiter des königl. Landes-Archivs für Kroatien und Slavonien, Herrn Dr. J. v. Bojničič, dem Kanzlei-Director der Landesverwaltung von Kärnten, Freiherrn M. v. Jabornegg und dem Kanzlei-Director der Landesverwaltung in Görz, Herrn Cavaliere von Doliač-Cipriani, sowie Sr. Erlaucht Herrn Wilhelm Reichsgrafen von Wurmbrand-Stuppach und Herrn Karl Grafen von Lamberg, die der Commission wertvolle Bestände ihrer Familien-Archive zur Bearbeitung in Graz zur Verfügung gestellt haben.

Graz, Februar 1894.

Der Secretär: **v. Zwiedineck.**

Anhang I.

Bericht

über die zum Zwecke einer agrargeschichtlichen Durchforschung Steiermarks vorgenommenen einleitenden Arbeiten.

Die hochverehrliche Historische Landes-Commission für Steiermark hat mir, dem ergebenst Gefertigten, die Aufgabe gestellt, die steiermärkische Siedelungs- und Agrargeschichte zum Gegenstande einer Untersuchung und Darstellung zu machen und mir zu diesem Zwecke einen Urlaub mit 39 Arbeitstagen, sowie auch die Befugnis erwirkt, im Grazer k. k. Catastral-Mappenarchiv die Indications-Skizzen, die Originalmappen aus den Jahren 1817—1833 und die alten Grundbesitzbogen zu benützen.

Von diesen Operaten ist die Indications-Skizze die eigentliche Quelle, das Übrige ist ein bloßer Behelf.

Die Indications-Skizze ist eine Catastralkarte, auf welcher die Form, Nutzungsart und Ausdehnung jeder einzelnen Parzelle graphisch dargestellt, die Bonitätsclasse jedoch nebst der fortlaufenden Parzellennummer auch in Ziffern enthalten ist. Nebstdem trägt — und das ist für die Forschung das Wichtigste — jede Parzelle die Nummer des Hauses oder Hofes, zu welchem sie gehört.

Die Einsichtnahme in die angeführten Catastraloperate erwies sich praktisch insoferne als unausführbar, weil es sich nachträglich herausstellte, dass die alten Indications-Skizzen der Zwanzigerjahre, inzwischen durch neue ersetzt, nur zum Theil, und auch da noch, mangels an Raum, völlig ungeordnet und bruchstückweise im Catastral-Mappenarchiv vorhanden sind. Nach anderwärtigen Informationen jedoch zu schließen, lässt sich das Fehlende möglicherweise ganz, jedenfalls aber zum allergrößten Theile eintreiben, und es ist kein Zweifel, dass eben diese Indications-Skizzen, als der kostbarste historische Behelf des Herzogthums, von dem k. k. Finanzministerium mit derselben Bereitwilligkeit dem Landes-Archiv werden zugestanden werden, wie dies auch für Böhmen im Principe geschehen ist.

In Ermanglung der alten Indications-Skizzen musste ich mich daher mit jenen der Siebzigerjahre begnügen. Auch diese erliegen im Catastral-Mappenarchive nicht, sondern bei den zuständigen Steuerämtern, von wo sie mir theils stück-, theils partienweise vom Herrn Catastral-Mappenarchivar verschrieben wurden. Oft geschah es, dass gerade die von mir gewünschten den Geometern am Lande behufs Einzeichnung einer jeden eingetretenen Besitzänderung unentbehrlich waren, ich daher längere Zeit warten und mich inzwischen mit den zufällig vorhandenen aufs Gerathewohl beschäftigen musste.

Da zur Herstellung dieser neuen Indications-Skizzen die alten Rohmappen verwendet wurden, blieb jede alte Parcelle ersichtlich, und wo es mir vorkam, dass seit 1825 die Übersicht störende Verschiebungen in der Structur einzelner Huben und deren Fragmente eingetreten sind, nahm ich das zuständige Parcellen-Protokoll der Zwanziger-

jahre zu Hilfe, so dass die Untersuchung geradezu ebenso genau geführt werden konnte, als wie wenn mir die alten Indications-Skizzen vorgelegen wären.

Im ganzen habe ich 267 Ortschaften untersucht und davon 119 mehr oder weniger eingehend durch Berechnungen und Skizzenaufnahmen durchgearbeitet.

In der Absicht, allmählich alle Ortschaften Steiermarks ohne Ausnahme flurkartenmäßig durchzuarbeiten, habe ich im Einverständnis mit mehreren Herren von der Historischen Landes-Commission die Richtung vom Süden gegen den Norden eingeschlagen und mich quantitativ größtentheils mit Ortschaften des Unterlandes beschäftigt. Qualitativ erfolgreicher war jedoch die flurkartenmäßige Durcharbeitung einiger über das ganze Herzogthum zerstreuten Ortschaften, über welche mir bestimmte agrargeschichtliche Daten vorlagen. Ziffermäßige Berechnungen, namentlich der in Urkunden genannten mansi regales und mansi sclauonici ergaben sogar einen untrüglichen Schlüssel für einen bedeutenden Theil des Landes.

Nebst dem „Urkundenbuch“ kam mir das „Ortsnamenbuch“ so außerordentlich zu statten, dass ich sagen muss, dass ohne dieses Werk eine gedeihliche Agrargeschichtsforschung in Steiermark nicht leicht möglich wäre. Wo diese Quelle nicht reichte, war die Flurkarte der einzige Behelf. Jedenfalls steht es schon heute fest, dass überraschend viele notorisch alte Ansiedlungen sehr spät genannt werden, während von den frühest erwähnten die genauer bestimmbaren zur Zeit ihrer ersten Nennung zumeist Neurodungen gewesen sind.

Bei geschichtslosen Ortschaften uralten Gepräges bietet die Catastral- oder Flurkarte mit ihren Riednamen eine mitunter gar kostbare Quelle, aus welcher man Wesentliches über alte Handelsstraßen und deren Sicherung durch Warten, dann über Stammesgrenzhage und Thalsperren schöpfen kann, wo die Urkunden beharrlich schweigen.

Namentlich ist es die preseka, der Hag, wie sie von Polen, Schlesien und Böhmen her bekannt ist, der Schutzwall der kleinen Stammesgebiete, an welchem die Kraft ganzer großer Reichsheere wiederholt zerschellte.

Dieser preseka sammt Zugehör begegnet man im Unterlande auf Schritt und Tritt; ihr hohes Alter ist an vielen Orten durch die Form des Dorfgebietes, auf dem sie liegt, erwiesen, und durch das „Ortsnamenbuch“ ist wenigstens so viel zu ermitteln, dass manche preseka älter ist als die älteste Türkennoth.

Leider bietet die Catastralkarte an Ried- nnd Lagennamen sehr wenig, und was sie bietet, ist zumeist schauderhaft verballhornt, daher nicht immer brauchbar.

Die Lagennamen bilden einen großen und nicht den schlechtesten Theil des heimatlichen Sprachschatzes, den möglichst restlos heben zu lassen, nicht warm genug empfohlen werden kann.

Von dem durch die hochverehrliche Landes-Commission genehmigten Arbeits-Programm musste ich leider ein Alinea, den Hausbau betreffend, streichen, da ich sehr bald zur Einsicht kam, dass der Grundriss der Gehöfte — und nur diesen gibt die Catastralkarte — in Steiermark äußerst mannigfaltig ist und der Forschung über die Ausbreitung der einzelnen Arten des Hausbaues wenig Anhaltspunkte bietet. Der Grund liegt etwa darin, dass die ältere Besiedlung des Landes auch dort, wo jetzt Dörfer stehen, zum allergrößten Theile durch den Einzelhof oder Einzelhofgruppen geschah, wobei dem Hausbau keine so engen Fesseln gelegt zu werden brauchten, wie in den großen Dörfern neueren Ursprungs, bei denen die Dorfstatt gleich von Anfang an planmäßig eng angelegt wurde, und der knappe für die Hofstatt bestimmte Raum am zweckmäßigsten ausgenützt werden musste. Die schon im Anfange dieses Jahrhunderts sehr vorgeschrittene Zersplitterung des Grundbesitzes, die sich in der Regel namentlich auch auf die Hofstatt erstreckte, zwängte aber den Hausbau in noch engere Grenzen, so zwar, dass auch bei den großen Dörfern die ursprüngliche Hofform von der Catastralkarte wohl nur sehr selten abgelesen werden kann.

Umso genauer vermag man dagegen die einzelnen Formen von Dorfstatt und Flur und deren Entwickelung zu verfolgen. Die einstigen Einzelhöfe zerfielen nämlich mit der Zeit in Theilhöfe, von denen keiner mehr einen geschlossenen Besitz erhalten konnte, denn es galt, beim Zerfall des Einzelhofes jede von den bestehenden Culturen aufzu-

theilen. Jeder Theilhof brauchte fortan eine besondere Hofstatt, aus dem Einzelhof wurde ein Dorf, so dass man da auf der Catastralkarte genau verfolgen kann, wie bei einer organischen, nicht künstlichen Entwickelung des Kleingrundbesitzes

1. das Zusammenwohnen der besitzlich Abgeschiedenen sich gestaltet hat,

2. nach welchen Grundsätzen der Boden getheilt wurde, und

3. wie groß der ursprüngliche Einzelhof gewesen ist und wie er sich zu seiner Umgebung verhielt.

Diese Wahrnehmungen sind namentlich dort außerordentlich belehrend, wo man aus historischen Quellen ermitteln kann, dass dort noch am Schlusse des Mittelalters oder noch später ein Einzelhof von einer bestimmten Maßangabe das ganze Gebiet des heutigen Dorfes umfasst hat. Und es ist

ad 1. sehr charakteristisch, dass man in solchen Fällen gar oft in Steiermark heute eine Dorfstatt vorfindet, welche jener Form entspricht, die im ganzen Gebiete der einstigen Elbe-Slaven, von Hohenfurt an der oberösterreichischen Grenze bis nach Hamburg heimisch ist: es ist dies das sogenannte Runddorf.

In den meist ebenen Gebieten zwischen der Saale und der Warthe bot die Natur selbst keinen hinreichenden Schutz und es bedurfte fast ein jedes Dorf einer künstlichen Nachhilfe. Infolge dessen sind sehr viele westslavische Dörfer genau kreisrund. Um einen runden Platz sind die einzelnen Hofstellen fächerförmig belegen und nach außen durch einen fortlaufenden Wall mit lebendem Zaun und hinter demselben durch einen Graben von der Feldmark abgesperrt, eine vortreffliche Festung en miniature. Der „Rundling“ liegt nie an einem fließenden Wasser, und hat in der Regel nur einen Eingang, gewöhnlich von Osten her. Je größer das Dorfgebiet und je kleiner die einzelnen Hofstellen, desto ausgedehnter ist der Dorfplatz des Rundlings, zuweilen von der doppelten Größe des Grazer Hauptplatzes.

Das bergige Terrain Steiermarks macht eine künstliche Nachhilfe zu Befestigungszwecken bei Dorfstätten in der Regel entbehrlich,[1] infolgedessen entfällt bei dem heimischen „Runddorf“ das Abgezirkelte des elbeslavischen Rundlings, so dass dieser terminus technicus als unpassend erscheint. Aber alle übrigen Merkmale sind dieselben: die Dorfstatt, mit gewöhnlich 3—5 Hofstätten, liegt fernab vom fließenden Wasser; die Gehöfte sind um ein rundliches Dorfplätzchen herum dicht aneinander gebaut; nicht selten erkennt man, dass nur ein Zugang in das Innere geführt hat und die übrigen Zugänge neueren Ursprungs sind. Kommen an Stelle des einstigen Einzelhofes jetzt bloß drei Hofstellen vor, dann stehen die Gehöfte selten nebeneinander, sondern sie liegen entweder ganz fern voneinander als Einzelnhöfe, wie es namentlich in den hochgelegenen bewohnten Regionen des Landes gar häufig der Fall ist, oder es nimmt jede der drei Hofstellen je eine Seite eines gleicharmigen Dreieckes — des Dorfplatzes — ein; der Dorfplatz, so auf ein Minimum reduciert, bildet einen abschließbaren Raum, einst wohl zu keinem anderen Zwecke, als um das Vieh zu bergen.

Diese Verschiedenheit könnte möglicherweise im Raçenunterschiede im ganzen und großen ihren Grund haben, daher gilt es festzustellen, wo überall im Lande die Theilhöfe, trotzdem ihr Grundbetitz nicht geschlossen, sondern im gegenseitigen Gemenge liegt, einzeln stehen; man muss da sehr vorsichtig sein, um nicht einen nach Feuersbrunst in Einzelhöfe aufgelösten „Rundling“ mitzuzählen.

Ad 2. Wo ein das ganze heutige Ortsgebiet umfassender einstiger Einzelhof nachgewiesen werden kann, dort ist der Grundbesitz in der Regel in formlose Blöcke und unregelmäßige Streifen getheilt. Eine jede Wirtschaft besteht dann aus einer Anzahl solcher unzusammenhängenden Blöcke.

Diese Blocktheilung ist auch in Bayern, in der Eifel und — auf uraltem Volksgebiet — auch in Schwaben weit und breit vorherrschend. Genauer konnte dieselbe bisher nur in Schlesien, auf slavischem Boden, auf welchem sie der stete Begleiter des „Rundlings“ ist, und zwar aus dem Grunde aufgehellt werden, weil der dortige sehr

---

[1] Die Ansiedelungen der steiermärkischen Thalebenen gehören nicht zu der Frage, weil sie sehr spät durch Entwässerung nach flämischer Art entstanden sind.

magere Heideboden bei sehr extensiver Bewirtschaftung besonders große Wirtschaftseinheiten erheischt hat. Ein so ausgedehnter Einzelhof und zugleich Haus-Communion vertrug im Laufe eines Jahrtausends schon eine sehr verzweigte Zersplitterung — in der Descendental-Erbfolge nach dem Grade der Parentelen — während auf einem fruchtbareren Boden, wie es der steiermärkische ist, der viel kleinere Einzelhof schon bei der ersten oder zweiten Theilung zur Grenze der Theilbarkeit gelangt ist und das Theilungsprincip selbst nicht erkennen lässt; es ist jedoch ohne Zweifel dasselbe, wie es in Schlesien nachgewiesen worden.

Die Blocktheilung lässt sich in Steiermark von den höchsten bewohnten Lagen bis in die Thäler hinein verfolgen. Nur sporadisch tritt, in Thalebenen, die Auftheilung in Gewannen auf[1] und auch hier sind es oft nur Scheingewannen, indem nicht alle Hofstellen in einer jeden Gewanne einen Acker haben, sondern nur ein bestimmter Theil der Hofstellen in bestimmten Gewannen vertreten ist. Solche Scheingewanndörfer lassen sich nicht selten auf einstige geschlossene Höfe reducieren.

In den großen Thalebenen des Unterlandes, südwestlich von Pettau, kommen wahre Prachtexemplare von großen, schlanken, äußerst zierlichen Colonistendörfern nach flämischer Art vor; die Dorfstatt bildet eine fein gegliederte, regelmäßige Gasse und zu jeder Hube gehört ein einziger, sehr schmaler aber endlos langer Streifen Landes. Die Länge einer solchen Dorfmark, die in flämischen Hubenstreifen liegt, beträgt bei 240 Klafter Breite, nicht weniger als 3400 Klafter!

Im Südosten von Pettau ist wieder die kulmische Hube zu Hause. Die Dorfmark ist hier nicht so lang und schmal, wie bei der flämischen Art; den Hauptstock bildet auch hier die Gesammtheit der bis zur Gemarkung von der Hofstatt auslaufenden Hubenstreifen; was daneben liegt, ist in Gewannen aufgetheilt.

Fränkische Waldhufendörfer,[2] welche fast alle Gebirgsthäler östlich vom Rhein und nördlich von der Donau bis nach Siebenbürgen ausfüllen, habe ich in Steiermark bisher nicht angetroffen. Dies überrascht nicht, denn die fränkische Waldhufe ist ein Kind des späteren Mittelalters, während gerade die mittleren Lagen in Steiermark viel früher besiedelt worden sind.

Dagegen ist es befremdend, dass bisher nichts zum Vorschein gekommen ist, was an das römische Colonistenwesen, dessen geographische Formen sonst wohl die unverwischbarsten sind, auch nur hindeuten könnte. Sollte nun davon wirklich keine Spur mehr vorhanden sein, dann hat entweder dasselbe überhaupt keine nennenswerte Rolle im Lande gespielt oder es wurde während der Völkerwanderung bis in den Grund hinein vernichtet und die Fluren setzten eine vielhundertjährige Waldvegetation an.

Sehr heiklich ist die Keltenfrage des Landes. Von den Kelten nimmt man an, dass sie im Einzelhof gesiedelt haben. Obzwar es a priori sehr bedenklich ist, einer so ausgebreiteten Völkerfamilie, deren ethnische Structur man nicht kennt, daher nicht weiß, was keltisch und was keltisiert ist, eine einheitliche Siedelungsform zuzuschreiben, nichtsdestoweniger ist es dennoch richtig, dass überall dort, wo sich der Einzelhof vorfindet, einst Kelten gewohnt haben. Aber auch die Slaven und nach meiner unmaßgeblichen Ansicht auch die Germanen — diese erst recht! — haben im Einzelhof einst gesiedelt, es hat jedoch jede der drei Völkerfamilien den Einzelhof anders ausgestaltet: Der keltische Einzelhof blieb es; in ihm macht sich der sächsische Stamm in Hannover und Westfalen bis auf den heutigen Tag bequem, während von den Germanen und Slaven, bei denen man nicht immer weiß, wo der Germane aufhört und der Slave anfängt, aus

---

[1] Die Feldmark ist da in regelmäßige Vierecke, der Bonität nach, getheilt und jedes Viereck in soviele Streifen, als es Hofstellen im Dorfe gibt. Zu jeder Hofstelle gehört je ein Streifen (Acker) in jedem der Vierecke (Gewannen).

[2] Ein fränkisches Waldhufendorf nimmt gewöhnlich beide Abhänge eines Thales ein; unten, zu beiden Seiten des Baches, liegt die Dorfstatt, die einzelnen Gehöfte liegen weit von einander ab. Die Hufe besteht aus einem Streifen, der sich vom Gehöfte aus über den Abhang hinauf bis zur Wasserscheide hinschlängelt. Ein solches Dorf hat das Ansehen eines Polypen.

dem Sippen-Einzelhofe der Nordgermane durch Abstoßung der Zweitgeborenen zum Personal-Einzelhof, der Chatte zum Haufendorf, und der Slave dort, wo er sich ungehindert entwickeln konnte, zum „Runddorf“ gelangt ist. — Das slavische Gassendorf ist künstlich, unvolksthümlich.

Der keltische Einzelhof hat sich namentlich in Irland, Wales und Schottland lange behauptet, und zwar innerhalb einer sehr strammen Sippenordnung: der einer jeden Großfamilie — Descendenz des Großvaters — nach dem Grade der Parentelen zugewiesene Grundbesitz lag mit dem der übrigen gleichstufigen Blutsverwandten im Gemenge, aber die Großfamilie selbst hat im Einzelhofe gehaust, nicht in einem Dorfe mit den übrigen Großfamilien derselben Sippe. Und das ist der keltischen, wenigstens der westkeltischen Volksseele ebenso eigen, wie der Volksseele des Chatten das Haufendorf und der des Elbe- und vermuthlich auch des Alpenslaven der „Rundling“. Die keltische Sippe ist am festesten, die slavische weniger fest, die germanische frühzeitig lose.

In den höchsten bewohnten Lagen der Steiermark ist der Einzelhof als Theilhof vorherrschend und zwar mit gemenglagigem Grundbesitz, worauf weder die deutsche noch die slavische Schablone passt. Hier wäre der letzte Schlupfwinkel des bedrängten Keltenthums allenfalls zu suchen; ob auch zu finden, ist noch lange nicht spruchreif.

Ad 3. Von allen Ländern, die einer flurkartenmäßigen Untersuchung bisher unterzogen worden sind, ist die Steiermark wohl das geeignetste Gebiet dazu, denn hier bilden die Ansiedlungen, welche auf einstige geschlossene Wirtschaftseinheiten zurückgeführt werden können, die weitaus größte Mehrzahl. Hier kann man wohl in die in allen übrigen Richtungen für den Forscher so verzweifelte, nichts oder wenig sagende Eintönigkeit recht viel Leben bringen, indem man ziffermäßige, also unumstößliche Aufschlüsse an ganz bestimmten Orten zu ermitteln vermag, welche, wenn an andere Ortschaften angewendet, nicht klappen, gar manches in Frage stellen, was bisher als richtig gegolten hat.

Der Schwerpunkt liegt in der Aufspürung des gesammten Geltungsgebietes der Königshufe, welche in Steiermark mit derselben erstaunlichen Genauigkeit, wie in allen übrigen Theilen des großen fränkischen Reiches, 48—49 Hektar groß ist. Dort, wo sie auftritt, ist der deutsche Machtbereich unumstößlich erwiesen; sie erschöpft aber denselben keineswegs, denn es sind auch noch die mannigfaltigen, allerdings schwer erfassbaren deutschen Volkshuben da.

Von einem nicht geringeren Interesse sind auch die mansi Sclauonici, welche überall in Steiermark, wo sie bisher verfolgt werden konnten, genau 12 *ha*, je ein Viertel einer Königshufe ausmachen. Da jedoch in wirklich alten Ortschaften diese 12 *ha* als Flächenmaß und zugleich Wirtschaftseinheit trotz der vorgenommenen zahlreichen Stichproben und Berechnungen ganz und gar nicht vorgefunden werden konnten, daher dem heimischen Slaven durchaus, wie überhaupt alles Hufenartige, unvolksthümlich sind, so ergibt sich daraus die wohl merkwürdige Thatsache, dass in Steiermark die mansi Sclauonici Oberbau sind, deren Unterbau der deutsche mansus regalis bildet. Beweise dessen sind auch urkundlich vorhanden.

So billig, wie bei dem mansus regalis und mansus Sclauonicus, sind ziffermäßige Triumphe bei Durchrechnungen der Volkshufen jedenfalls nicht zu haben. Hier wollen die Rechnungen gar nicht stimmen. Da sie jedoch einst gestimmt haben, daher auch heute stimmen müssen, so sind zuvor die Hindernisse aufzudecken und wegzuräumen. Vor allem muss man in jedem einzelnen Falle klarlegen, ob in der historischen Quelle unter „hube“ eine Rechnungshufe, also ein bloßes Flächenmaß, oder zugleich eine Wirtschaftseinheit gemeint ist; dann ist weiter wahrzunehmen, ob auch privilegierte Huben im Orte vorhanden waren, welche heutigen Hofstellen sie umfassten und wie sie sich räumlich zu den nichtprivilegierten Huben verhielten.

Vor allem sind es die Suppae und die Schützenhöfe.

Die Suppae spielten einst eine so bedeutende Rolle im Lande, dass es schon an und für sich lohnend wäre, ein klares Bild darüber zu gewinnen, wo dieselben zu verschiedenen Zeiten ausgebreitet waren, wie sie ausgesehen haben, wie groß sie waren und wie sie wirtschaftlich unter den übrigen Ansiedelungen aufgesogen worden sind.

Und es tritt gleich beim Anfange der Untersuchung die äußerst auffallende Erscheinung in den Vordergrund, dass die Suppa sich nicht selten als ein fremdes Element im Dorfe in der Weise zeigt, dass ihr Gebiet, geschlossen, in einem Stücke, sich außerhalb der gemenglagigen Dorfmark befindet, ein förmliches, die Symmetrie des Ganzen störendes Anhängsel.

Sollte dies bei wirklich alten Dörfern die Regel sein, sich die Suppa somit bloß auf dem Rodelande bewegen, so wäre dadurch ein gut Theil des Dunkels, das die altslavische, vielleicht auch die altgermanische Volksorganisation umhüllt, behoben: denn der Lichtstrahl streift hart an die Entstehung des Unterschiedes zwischen Grundbesitz und Grundeigenthum, Roderecht und Roderegal, zwischen hereditas und terra.

Die stereotype Angabe lautet: „Uilla . . . habet X hubas, quarum ij suppanus tenet.“ Nun kommt es auch vor, dass die zwei Huben der Suppa geschlossene Königshufen, dagegen die übrigen Huben nur Volkshufen von einem viel kleineren, wenn überhaupt einem Maßstabe sind Die Suppa, in diesem Falle 97 *ha* groß, demnach ein sehr ansehnlicher Besitz, wurde mit der Zeit zersplissen, an ihrer Stelle entstand ein besonderes Dorf mit einem eigenen Namen.

Infolgedessen wollte schon frühzeitig der thatsächliche Bestand mit dem alten Urbarbuche, das man bei Anlegnng eines neuen zur Grundlage nehmen musste, namentlich dort nicht stimmen, wo der Ortsname des Urbarbuches von dem volksthümlichen grundverschieden, also ein bloßer Kanzleiname war, oder — was viel wahrscheinlicher — eben deswegen in Vergessenheit gerieth, weil sich das einstige Dorf, zu welchem die einstige Suppa mitgezählt wurde, in zwei Dörfer ausgestaltete, von welchen ein jedes zu einem besonderen Namen aufkam. Nun entstand bei Anlegung des neuen Urbars die Frage: welches Dorf ist unter dem Kanzleinamen eigentlich gemeint? Dass gleich zweie gemeint sind, konnte man nicht ahnen, und bestimmte hie und da durch eine verhängnisvolle Marginalie nur einen Theil des einstigen Ganzen als solches, oder möglicherweise auch ein ganz unrichtiges Dorf.

Dieses Vorkommnis — wohl nicht der einzige Irrthum unserer Quellen — genügt, dem Forscher die weitgehendste, peinlichste Skepsis zur heiligsten Pflicht zu machen, sie schreibt der ganzen agrarhistorischen Untersuchung folgende Marschroute vor:

Es ist an der Hand der Grundbücher des XVIII. und XVII. Jahrhunderts dem angeführten und wohl noch vielen anderen, noch nicht erkannten Irrthümern unserer Geschichtsquellen beizukommen.

Zwischen den Grundbüchern des XVIII. Jahrhunderts und dem Cataster liegt jedoch eine unüberbrückbare Kluft, weil der Cataster, die Indications-Skizzen sowohl als auch die Parcellen-Protokolle der Zwanzigerjahre, die Vulgonamen in der Regel nicht anführen, ohne welche die Continuität der einzelnen Hofstellen, namentlich die der Suppae und Schützenhöfe — Schuppanoy, Schützenhof, Streletz sind in den Acten sehr häufige Vulgonamen! — gar nicht ermittelt werden kann. Auch die neuen Grundbücher enthalten bei weitem nicht immer auch die Vulgonamen, erliegen zu alledem bei den zuständigen Bezirksgerichten und sind, eben weil im ganzen Lande zerstreut, für die Forschung so gut wie unzugänglich.

Ein gedeihliches Studium der steiermärkischen Agrargeschichte hat demnach zur Voraussetzung, dass alle Vulgonamen der einzelnen Hofstellen des gesammten Herzogthums conscribiert werden.

Auch noch viele andere Zweige der steiermärkischen Heimatskunde möchten durch eine solche Conscription sehr gewinnen, namentlich wenn man dieselbe auch dem gesammten Schatze an Ried- und Lagennamen angedeihen ließe.

Organisiert, unter möglichst viele Hände getheilt, wäre die damit verbundene Arbeit förmlich spielend zu bewältigen.

Somit glaube ich, meinen Bericht nicht entsprechender als durch den Antrag schließen zu können:

„Die Historische Landes-Commission für Steiermark wolle die Zweckmäßigkeit einer Conscription der gesammten Vulgo- und Lagennamen Steiermarks in Erwägung ziehen und im Bejahungsfalle die hochwürdigsten Herren Fürstbischöfe des Herzogthums

bitten, die Conscription selbst, unter Vermittlung der Decanate, durch die Pfarrgeistlichkeit zu Nutz und Frommen der steiermärkischen Heimatskunde vornehmen zu lassen.

„Ein durchaus einheitlicher Modus procedendi wäre erst nach erlangter principieller Gewährung der hochwürdigsten Herren Fürstbischöfe festzustellen.“

Graz, 4. Februar 1894.

Dr. J. Peisker.

Anhang II.

Bericht

über die Vorarbeiten zu einer Geschichte der gutsherrlichen Verwaltung und des Unterthanenwesens in Steiermark.

Das Materiale zu dieser Arbeit liegt in einer fast erdrückenden Reichhaltigkeit vor. Die Hauptmasse desselben birgt der gegenwärtige Bestand des steiermärkischen Landes-Archivs meist in bereits geordneter und registrierter Form: danach konnte der Gefertigte, in seiner Stellung als Beamter des Institutes, in erster Linie und leichtester Art greifen. Ausgegangen wurde in der Sammlung des Materiales von der Hauptquelle wirtschafts-geschichtlicher Studien, den sogenannten Urbaren, als planmäßig geordneten Aufzeichnungen über die aus den Colonengütern sich herleitenden Abgaben, Dienste und Verpflichtungen des Unterthanen zum Grundherrn. Eine vollständige Ausnützung dieser Quellen konnte nur für jene, welche der Zeit bis 1500 angehören, in Aussicht genommen werden. Nach 1500 häufen sich Urbare und deren einfachere Formen, die sogenannten Stiftsregister, derart, dass Stichproben für verschiedene Zeitperioden und für die einzelnen Dominien des Landes mehr oder minder genügen. Für mehrere Kriterien einer Geschichte grundherrlicher Verwaltung und steirischen Unterthanenwesens fassen die Grundbücher das wichtigste und erschöpfendste Material; die Abtheilungen: „Eintheilung der Verwaltung nach einzelnen Bezirken, Belastung der Unterthanengüter mit Diensten und Abgaben, Robot oder Frohne, Ausmessung des bäuerlichen Besitzes, Steigerung der Dienste unter bestimmten Zeiteinflüssen“ — fußen auf der Beschäftigung mit diesem Quellenmateriale. Bis 1500 trachtete der Gefertigte sämmtliche Steiermark anlangenden Urbare auszuforschen und hat das Ergebnis in den diesjährigen „Beiträgen“ des Historischen Vereines für Steiermark niedergelegt. Es ergab sich für das Mittelalter eine Gesammtzahl von 233 Stücken, von denen 139 im steiermärkischen Landes-Archive, theils im Originale, theils in genauen Copien aufbewahrt sind; 72 mittelalterliche Urbare finden sich theils in den Archiven heimischer Stifter und Klöster, theils in solchen außerhalb des Landes; 30 sind bereits vollständig oder wenigstens auszugsweise veröffentlicht.

Die im Landes-Archive vorfindlichen Urbare hatte der Gefertigte zum Zwecke seiner Forschungen bereits vollständig durchgenommen, und dürfte das hierüber von ihm angelegte und nach bestimmten Schlagworten aufgetheilte Repertorium gut über 6000 Notizen umfassen; dieselben fanden in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark“ (Mitth. d. histor. Ver. f. Stmk. 1892 u. 1893) entsprechende Verwendung. In zweiter Linie wurde das bereits edierte Quellenmaterial dieser Richtung durchgenommen: die von v. Zahn herausgegebenen Freisinger Urbare, die Auszüge Admentischer Urbare (von P. Wichner) und einzelne kleinere Stücke (wie Fürstenfeld, Donnersbach u. s. w.).

Über die auswärts liegenden Urbare wusste sich der Gefertigte durch Anfrage an die betreffenden Archivsvorstände genaue Kenntniss zu verschaffen: die Mittheilungen

hierüber kamen ihm in großer Bereitwilligkeit und Vollständigkeit allerorten entgegen, und der Gefertigte hat, bevor er noch seine Bitte um Mitarbeiterschaft an eine hohe Landes-Commission richtete, einzelne besonders wertvolle Stücke bereits entlehnt und für seine Zwecke verarbeitet: so die sämmtlichen Steiermark anlangenden mittelalterlichen Urbare des Erzstiftes Salzburg (Archiv der Landesregierung in Salzburg), jene des Stiftes Reun, und endlich das bisher noch völlig unbekannte, inhalts- und umfangreiche Urbar des Klosters Göß aus dem Jahre 1459 (k. k. Hof-Bibliothek zu Wien). Die bedeutende Reihe Admontischer Urbare in den Originalen durchzusehen, wurde der Gefertigte durch die bereits erwähnten, in den „Beiträgen des Historischen Vereines für Steiermark" veröffentlichen Auszüge P. Wichners enthoben: doch dürfte eine Nachlese aus den Originalen nicht ohne Wert sein.

An eine Durchsicht sämmtlicher nachmittelalterlicher Urbare ist schlechterdings gar nicht zu denken: einerseits lässt sich deren Masse gar nicht übersehen, anderseits bewegt sich das Unterthanenverhältnis (in Bezug auf Dienste und Abgaben, und fast nur hierüber berichten die nachmittelalterlichen Grundbücher) seit 1500 in mehr oder minder gleichförmigen Bahnen bis auf die Tage der Grundentlastung. Die Veränderungen im Unterthanenverhältnisse nach 1500 berichten weitere Quellen deutlicher und müheloser. Trotzdem hat der Gefertigte eine auswählende Durchsicht der nachmittelalterlichen Urbare bereits vorgenommen und sich hier zuerst — und zwar begreiflicherweise — an die im Landes-Archive anfbewahrten Stücke gehalten. Drei verschiedene Bestände des genannten Institutes bergen diese Quellen: Die Abtheilung *B* (landschaftliches Archiv) mit den sogenannten Stockurbaren (211 Stück), die Handschriftenreihe, welche zu diesem Zwecke bei 400 Stück abwarf, und endlich die Reihe der Special-Archive, welche — nebenbei bemerkt — äußerst wertvolles Material nach der fraglichen Richtung hin bieten. Auch die Bearbeitung dieser nachmittelalterlichen Grundbücher hat der Gefertigte beendet und somit für diese Quelle, soweit sie am Landes-Archive vertreten, die Forschung vollständig abgeschlossen.

Anders in Sachen der Urkunden. Bis zum Ausgange des XII. Jahrhunderts bieten dieselben für eine Geschichte der grundherrlichen Verwaltung u. s. w. die einzige Quelle, und aus deren Kenntnisnahme hat sich eine derartige Darstellung (für die älteste Zeit bis spät ins XIII. Jahrhundert hinein) zusammenzusetzen. Bis zum Jahre 1246 liegen die Urkunden, welche Steiermark anlangen, im ersten und zweiten Bande des „Steir. Urkundenbuches" gesammelt vor; von diesem Jahre bis 1403 bieten die sorgfältig und umfassend gearbeiteten sachlichen Repertorien des Landes-Archives, in welchem auch eine bedeutende Masse von Copien auswärtig aufbewahrter Urkunden steirischer Provenienz hinterliegen, genügende Anhaltspunkte zu weiteren und eingehenderen Recherchen. Von 1403 ab, bis wohin die Bearbeitung der Sachen aus Urkunden vorläufig abgeschlossen wurde, ist eine Durchsicht sämmtlicher Urkundenregesten des Archives vorzunehmen. Gegenwärtig hat der Gefertigte seine Sammlung nur aus den erwähnten Repertorien und gelegentlichen Funden ergänzt, und ist demnach gezwungen, in der Folgezeit die (bei 20.000—25.000) Regesten für das XV. und zum Theile auch das XVI. Jahrhundert zu seinen Zwecken durchzunehmen. Der Schluss des XVI. und das XVII. Jahrhundert überhaupt dürfte besonders neues und wichtiges Materiale auf diesem Gebiete wohl nicht ergeben Wie bereits angedeutet wurde, hat das Landes-Archiv seine allgemeine Urkundenreihe durch zahlreiche Copien und Auszüge auswärts hinterliegender Originale stets zu vervollkommnen gesucht: es steht demnach dem Gefertigten auch eine Reihe von an auswärtigen Archivsstellen aufbewahrter Urkunden (in collationierten Abschriften) zur Verfügung und wäre demnach von eingehenden Recherchen nach Urkunden an auswärtigen Archiven vollständig abzusehen.

Was die Special-Archive und die Durchsicht des in ihnen enthaltenen Actenmateriales zu den besagten Zwecken anlangt, so waren für den Gefertigten die über bereits geordnete Privat-Archive angelegten Buch- und Zettelkataloge die besten Führer.

Als Special-Archive erscheinen auch die Archivsbestände der noch blühenden Klöster der Steiermark: Dieselben sind, was Handschriften anlangt, größtentheils wohlgeordnet; das Actenmaterial mag — etwa mit Ausnahme jenes des Stifts-

Archivs Admont — mehr oder minder ungeordnet aufbewahrt liegen. Von steirischen Klöstern kämen nur Admont, St. Lambrecht, Reun und Vorau in Betracht. An eine Durchsicht dieser klösterlichen Actenbestände durch den Gefertigten ist - schon in Anbetracht der dienstlichen Stellung desselben — nicht zu denken. Anderseits stehen den erwähnten Stifts-Archiven Männer vor, welche einen mehr oder minder genauen Überblick über das Actenmaterial und dessen Inhalt besitzen und deren Auswahl bliebe die Ergänzung der begonnenen Forschung anheimgestellt. Zu diesem Zwecke gedenkt der Gefertigte der Landes-Commission einen kurzen Entwurf der verschiedenen Richtungen, nach welchen Nachforschungen für seine Arbeitszwecke sich zu erstrecken hätten, vorzulegen und zwar mit dem Ansuchen, denselben an die Archivsvorstände der genannten Klöster weiterzuleiten und von denselben Nachforschungen im Actenmateriale ihrer Archive zu erbitten.

Mit den Quellen der Urkunden und Urbare (Stiftsregister wie Grundbücher), sowie jenen der Weisthümer-Taidinge (letztere herausgegeben 1881 von Bischoff-Schönbach) wird die Ausarbeitung der Abtheilungen: „Ausbildung und Entwicklung der großen Grundherrschaften, die Unterthanen in der rechtlichen Beziehung zu ihrem Besitze und zu den Dominien, die Rechtsverhältnisse im Rahmen der letzteren, Dienste, Abgaben und Robot, Bergrecht und Zehent“ (wenigstens für die Zeit bis 1500) vollständig gedeckt.

Anders gestalten sich die archivalischen Forschungen zunächst für die Capitel: Grundherrliche Verwaltung — Verwaltungs-Organismus und -System — Rechnungsführung u. dgl. Bieten sich auch hier in Urkunde und Urbar wichtige Quellen, so beleuchten diese Verhältnisse doch in erster Linie jene schriftlichen Aufzeichnungen, die als sogenannte Rechen- und Wirtschaftsbücher allein einen klaren Einblick in den Verwaltungs-Organismus der Grundherrschaften geben. Da für diese Richtung die vorhandenen Quellen theils gar nicht, theils nur fallweise bekannt, hat der Gefertigte um Vermittlung der Benützung derartigen Materiales, soweit ihm dasselbe bebekannt, in der Beilage anzusuchen sich erlaubt. Das Landesarchiv bietet wenig, und wurde nach dieser Seite hin bereits von dem Gefertigten ausgenützt. Manches und zwar mittelalterliche Stück dürfte in den einzelnen Klosterarchiven hinterliegen, und wird auf dieses Quellenmaterial in dem erwähnten Entwurfe für die Herrn Stiftsarchivare besonders hingewiesen werden. Für die Zeit nach 1500 bildet das Landesarchiv wieder die Hauptquelle: allerdings bedeutend minder im Werte als die demselben leider mangelnden Stücke mittelalterlicher Zeit. Materien, wie Rechnungsführer, Zahl- und Gedingeregister u. s. w., welche sowohl in den einzelnen Specialarchiven, wie in der Handschriftenreihe enthalten sind, wurden für die Darstellung des Verwaltungs-Organismus der Grundherrschaften bereits ausgenützt.

Das landschaftliche Archiv (Abth. B des Landesarchives) bietet sowohl in seinen Actenbeständen (des Antiquums, Mediums und Recens) als in den Landtagshandlungen einiges Materiale, wenn dasselbe auch in der großen Masse zerstreut liegt. Namentlich eine Durchsicht der Landtagshandlungen erscheint geboten: manche Stelle in denselben, gelegentlich neuer Steuerauflagen oder Kriegsrüstungen, charakterisiert in kurzen Bemerkungen die Lage der steirischen Bauernschaft im XVI. Jahrhunderte, sowie das Bestreben der Landschaft, durch hingeworfene Streiflichter auf die traurige und gedrückte Lage der Unterthanen, gegenüber der Regierung in anderer Richtung gewissermaßen eine Pression zu üben. Allein schon aus den Stellen, welche sich auf die Zustände in der hörigen Volksclasse beziehen, dürfte sich ein Bild von der Lage der steirischen Bauernschaft nach 1500 gewinnen lassen. Der Gefertigte hat mit einer Durchsicht der Landtagshandlungen bereits begonnen, und hofft dieselbe im laufenden Winter noch zu beenden. Die Landtagsacten, als das vorbereitende Actenmateriale zu den einzelnen Landtagen, wären nur insoferne zu berücksichtigen, als gewisse Landtage, während welcher agrarische wie Unterthans-Verhältnisse zur Sprache und zur Entscheidung kamen, in ihren Vorverhandlungen, die uns eben in Actenconvoluten (durch Eingaben, Beilagen, Gesuchen u. s. w.) erhalten sind, zu verfolgen wären. Zu gleichem Zwecke auch die sogenannten Verordneten-Protokolle.

Die Acten des landschaftlichen Archives werden gegenwärtig einer Neu-

ordnung unterzogen, welche rasch vorschreitet: deren Auftheilung geschieht nach gewissen Gesichtspunkten, und die Abtheilungen: „Unterthanssachen, Bauernbewegungen, Bergrecht, Zehent u. s. w.“, sind, sobald diese Neuordnung vollendet sein wird, in den Bereich der Forschung zu ziehen.

Damit wäre die Reihe jener Materialien abgeschlossen, deren Durchsicht und Excerpierung für eine innere Geschichte der grundherrlichen Verwaltung und des Unterthanenwesens in Steiermark unbedingt nöthig ist. Für die äußere Geschichte, das heißt die Darstellung einer allmählichen Einflussnahme der Landesregierung auf die grundherrlichen Verhältnisse, und der Umwälzungen, welche durch die Hand der Regierung in Unterthanssachen vor sich giengen, treten als bedeutendste Quelle die Patente, Decrete, Erlässe und Currenden an den Forscher heran, eine Reihe, welche mit dem ausgehenden XV. Jahrhunderte beginnt, und für unsere Zwecke mit dem Jahre 1848 abschließt. Seit einem thatkräftigen und bewussten Eingreifen der Regierung in die Rechtsverhältnisse der Grundherrschaften, basiert eine Geschichte des steirischen Bauernstandes in seiner Fortentwicklung bis 1848 in erster Linie auf die landesfürstlichen Gesetze und Erlässe, welche seit 1740 in eigenen und gedruckten Sammlungen zusammengestellt sind. Bis zu dem letztgenannten Jahre ist der Gefertigte zuvörderst an die reiche Patenten- und Currenden-Sammlung des steiermärkischen Landesarchives gewiesen, mit deren Durchsicht er gelegentlich einzelner Specialarbeiten bereits begonnen hat. Im engen Anschlusse an eben diese Forschung hat er eine Sammlung sämmtlicher das Unterthanenwesen betreffenden Verordnungen angelegt, welche Serie sich im Laufe der Arbeit zu vervollständigen hat.

Inwieweit das k. k. Statthalterei-Archiv in Graz für diesen Theil der Arbeit Materien zu liefern im Stande sein wird, und ob überhaupt dasselbe nach irgend einer Richtung als ergiebige Quelle sich zeigen wird, ist vorläufig noch in Frage gestellt.

Graz, 27. October 1893.

Dr. Anton Mell.